

Satzung des Fortuna Düsseldorf- Fan-Clubs Alles aus Liebe – Velbert 1993

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gründung

Der Verein führt den Namen “ Alles aus Liebe - Velbert 1993 ”und führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Velbert.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1.Januar und endet am 31.Dezember.

Das Gründungsdatum ist der 25.11.2000.

§2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist es die Interessen des TuS Fortuna Düsseldorf 1895 e.V. zu unterstützen. Dieses kann sowohl durch Besuche von Veranstaltungen von Fortuna Düsseldorf geschehen, als auch durch organisierte Betreuung der Fan-Szene in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Fortuna Düsseldorf. Insbesondere sollen jugendlichen Fans Wege aufgezeigt werden Bundesliga-Fußball ohne Gewalt zu erleben, um damit der gewalttätigen Szene den Nachwuchs zu entziehen.

(2) Der Fortuna-Fan-Club Alles aus Liebe - Velbert 1993 (im weiteren FFC genannt) organisiert insbesondere die Aktivitäten der organisierten Fans des Fanclubs eigenständig. Er ist Ansprechpartner für die Belange der Fans. Weiter ist es seine Aufgabe, die organisierten Fans in folgenden Angelegenheiten zu unterstützen:

- Einweisung in das Vereinsrecht

- Organisation der Fahrten zu Auswärtsspielen

- Förderung des Kontaktes zwischen Verein und dem Fanclub und den Fanclubs untereinander

(3) Der FFC und seine Mitglieder sind angehalten, sich im Sinne des Fair-Play-Gedankens jederzeit sportlich fair zu verhalten; dies gilt sowohl während der Austragung von Fußballspielen, als auch außerhalb in der Öffentlichkeit und auf den eigenen Veranstaltungen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen!

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Vereinsämter

(1) Vereinsämter sind Ehrenämter

(2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeiten so können hauptamtliche Mitarbeiter und unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Für die Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§4 Mitgliedsarten

Dem FFC gehören einzelne passive und aktive Mitglieder an.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jeder werden, der die Interessen des Vereins verfolgt. Außerdem ist für jeden Antragsteller die Mitgliedschaft im FFC der Fairplaygedanke lt. §2 Abs. 3 verpflichtend.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme.

(3) Der Antrag muß schriftlich eingereicht werden und soll den Namen, Anschrift, Vereinssitz und mindestens 2 Anschriften von Vorstandsmitgliedern enthalten. Weiterhin müssen diese Personen voll geschäftsfähig sein, d.h. das 18.Lebensjahr vollendet haben. Bei Aufnahme von Minderjährigen setzt es die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters voraus.

(4) Mit der Unterschrift erkennt das Mitglied die Satzung des FFC an.

(5) Die Satzung muß dem Mitglied vor der Antragsannahme zur Verfügung gestellt werden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung, sowie der Vereins- und Abteilungsordnungen das Recht am Vereinsleben teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen und ideellen Bestrebungen und Interessen des FFC und Fortuna Düsseldorf zu unterstützen, sowie Beschlüsse und Anordnungen des Vorstands, sowie der Mitgliederversammlung des FFC zu befolgen.

(3) Die Mitglieder sind berechtigt an Aktionen, Aktivitäten und Veranstaltungen des FFC teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(4) Bei Verstoß gegen die Satzung kann der Vorstand Strafen aussprechen, vom Ausschluß bei Veranstaltungen bis hin zum Ausschluß aus dem FFC. Die davon betroffenen Mitglieder haben das Recht gegen die Verhängung einer Strafe innerhalb von 14 Tagen Einspruch zu erheben. Der Einspruch wird dann vom Gesamtvorstand behandelt.

(5) Jedes Mitglied ist verpflichtet das Ansehen des Vereins zu wahren und die Ordnungen der Abteilungen einzuhalten und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Umlagen zu zahlen.

§7 Beiträge

(1) Art und Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrags wird im Rahmen einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Weiterhin ist der Beitrag jährlich im 1. Quartal zu entrichten. Es können hierbei vom Vorstand Ausnahmen genehmigt werden. Die Beiträge richten sich nach Art der Mitgliedschaft. Die Staffelung der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Mitglieder, die nach dreimaliger erfolgloser Mahnung Beitragsrückstände aufweisen, können nach Beratung des gesamten Vorstandes des FFC von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§8 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Auflösung

- freiwilligen Austritt

- Streichung aus der Mitgliederliste

- Ausschuß

- Tod

(2) Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein grober Satzungsverstoß vorliegt, oder gegen die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen wurde. Weiterhin kann der Ausschuß erfolgen bei unehrenhaftem, rassistischem oder ausländerfeindlichem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins oder bei anderem vereinsschädigendem Verhalten.

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlußorgan des Vereins.

(2) Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder eingeladen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung obliegen der:

a) Entgegennahme der Berichte des 1. und 2.Vorsitzenden, des 1. und 2.Kassierers (Schatzmeister) und der beiden Kassenprüfer;

b) Entlastung des Vorstandes;

c) Die Wahl des 1.Vorsitzenden, des 2.Vorsitzenden, des Kassierers, des 2.Kassierers und maximal 6 erweiterten Vorstandsmitgliedern auf jeweils ein Jahr;

d) Die Wahl der zwei Kassenprüfer für ein Jahr;

e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Sonderumlagen;

f) Jede Änderung der Satzung;

g) Entscheidung über die eingereichten Anträge;

h) Auflösung des Vereins.

(4) Anträge der Mitglieder müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen und begründet sein.

(5) Anträge auf Satzungsänderung sind dem Vorstand bekanntzugeben. Der Vorstand muß prüfen, inwieweit die Anträge mit der bestehenden Satzung vereinbar sind. Bei Unvereinbarkeit bilden die beantragten Mitglieder und der Vorstand eine Satzungskommission, die einen endgültigen Vorschlag bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausarbeiten. Der Satzungsentwurf ist mit dem Wortlaut der vorgeschlagenen Änderung als Anlage zur Tagungsordnung bekanntzugeben.

(6) Ein Mißtrauensantrag auf Abwahl des 1.Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitgliedes kann nur eingereicht werden, wenn dieser von zwei Dritteln aller Mitglieder unterstützt wird, ansonsten ist er unzulässig. Jedes Mitglied hat dabei eine Stimme.

(7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn:

(1) der Vorstand und der erweiterte Vorstand dieses mit einer 2/3 Mehrheit beschließt oder

(2) mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich mit Angabe des Grundes in ein und derselben Sache beim Vorstand beantragen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß maximal 2 Monate nach Antragstellung stattfinden.

(4) Angelegenheiten die in einer ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschlüsse verabschiedet worden sind, können nicht Anlaß zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sein.

(5) Die Einladung der Mitglieder zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Wochen; für die Einladungsformalitäten gilt dieselbe Regelung, wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, jedoch mit der Maßgabe, daß Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nur solche sein können, die zur Einberufung geführt haben.

§11 Versammlungsablauf, Abstimmung

(1) Jede Mitgliederversammlung, gleichgültig, ob es sich um eine ordentliche oder außerordentliche handelt, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Sie wird vom 1.Vorsitzenden geleitet, im Falle einer Verhinderung vom 2.Vorsitzenden oder vom Kassierer. Soweit es sich um die Wahl des 1.Vorsitzenden handelt, leitet der Stellvertreter die Versammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(3) Satzungsänderungen bedürfen stets einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

(4) Einen Mißtrauensantrag kann die Mitgliederversammlung nur mit einer Zweidrittelmehrheit stattgeben. Wird der 1.Vorsitzende vorzeitig von der Mitgliederversammlung abberufen, so wird der gesamte Vorstand gemäß §12 auf einer neu vom Vorstand einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wird ein anderes Vorstandsmitglied abberufen, so kann die Versammlung auf Vorschlag des 1.Vorsitzenden sofort einen Nachfolger für den Rest der Amtsperiode wählen. §12 gilt entsprechend.

§12 Wahlen

(1) Die Wahlen zu allen Vereinsorganen können offen vorgenommen werden, soweit kein Mitglied Einspruch erhebt. Gewählt ist grundsätzlich der, der die meisten Stimmen erhält.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder können Kandidaten für das Amt des 1.Vorsitzenden und sämtliche anderen Ämter dem alten Vorstand benennen.

(3) Der 1.Vorsitzende ist gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält und das Amt annimmt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Das Verfahren gilt ebenso für alle weiteren Ämter.

(4) Abwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn sie zuvor schriftlich erklärt haben das Amt anzunehmen.

(5) Jedes Vereinsamt beginnt mit der Annahme zur Wahl. Es endet durch Abberufung, Tod, Rücktritt oder nach der Annahme der Wahl durch den neuen Amtsinhaber.

§13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem geschäftsführendem und einem erweiterten Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende, der Kassierer und der 2. Kassierer. Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand. Urkunden und Verträge aus denen sich für den Verein vermögensrechtliche bzw. finanzielle Verpflichtungen von mehr als 500,-- DM ergeben, müssen schriftlich abgeschlossen werden und müssen stets von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern unterzeichnet sein. Für Beträge unterhalb von 500,--DM genügt die Unterschrift eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus oder besteht eine dauernde Verhinderung, so kann bis zur nächsten Versammlung ein Mitglied durch den Vorstand nachnominiert werden. Auf der nächsten Versammlung findet gemäß §12 eine Nachwahl statt. Scheidet der 1.Vorsitzende aus seinem Amt, wird der gesamte Vorstand für ein Jahr neu gewählt.

§14 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe nach Abschluß des Geschäftsjahres und vor der Mitgliederversammlung die Bücher auf ordnungsgemäße Richtigkeit zu prüfen.

§15 Ausschüsse

(1) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

(2) Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

a) Verwaltungs- und Finanzausschuß. Diesem gehören neben dem 1.Vorsitzenden die jeweils erforderliche Anzahl von sachkundigen Mitgliedern an. Sie haben die Aufgabe den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen zu beraten.

b) Sportausschuß. Der Sportausschuß unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Betreuung der aktiven Mitglieder, als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und Sportbetriebes. Er setzt sich zusammen aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und einer unbestimmten Anzahl von sachkundigen Mitarbeitern, die in der MV gewählt, und vom Vorstand eingesetzt werden.

c) Vergnügungsausschüsse (z.B. Kegelclub Alles aus Liebe)

Der Vorstand des FFC kann einen oder mehrere

Vergnügungsausschüsse einsetzen, diesem gehören der 2.Vorsitzende und sachkundige Mitglieder an. Sie haben die Aufgabe das Programm für gesellschaftliche Veranstaltungen festzulegen, daß der Zustimmung des Vorstandes bedarf. Weiterhin bereiten Sie Veranstaltungen selbständig vor und leiten dieselben.

§16 Auflösung

(1) Einer Auflösung des FFC kann nur zugestimmt werden, wenn die Mitglieder mit mindestens 80 % der abgegebenen Stimmen dieses auf einer Mitgliederversammlung beschließen.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen gleichberechtigt an alle Mitglieder. Etwaige Spenden können von den betreffenden Mitgliedern nicht zurück verlangt werden. Dieses gilt nicht wenn von einer ¾ Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor dem Auflösungsbeschluß ein anderer gemeinnütziger Verwendungszweck bestimmt wird.

§17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Mit dem Inkrafttreten sind die früheren Satzungen erloschen.